

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Selbstbaus von Luftfahrtgerät e.V. Oskar-Ursinus-Vereinigung – OUV-DGSL. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister in München unter der Nr. VR 7551 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie wissenschaftliche und nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch fachkundige, ingenieurwissenschaftliche Beratung über selbstherzustellendes Luftfahrtgerät, insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltverträglichkeit, sowie Prüfung von Projekten und Beratung bei deren Verwirklichung; dabei werden vor allem Verbesserungen und Neuerungen stimuliert und Projekte gefördert, die in technisches Neuland vorstoßen. Innovationen werden verbreitet.

Der Verein unterbreitet auch zuständigen Behörden Vorschläge hinsichtlich Prüf-, Zulassungs- und Verkehrsvorschriften. Der Verein fördert die Weiterbildung in Theorie und Praxis des Fluggerätebaus und deren Flugerprobung, sowie deren Austausch gewonnener Erfahrungen. Er vertieft die freundschaftlichen Beziehungen zu seinen europäischen und internationalen Nachbarorganisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können volljährige, natürliche, sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedschaft kann vom Präsidium nur aus wichtigem Grund und wenn sie der Gemeinnützigkeit widerspricht, verweigert werden.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Darbietungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen oder Erlöschen der Rechtsperson, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an das Präsidium und dessen Bestätigung. Über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung und erteilt schriftlichen Bescheid. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als 2 Jahre im Verzug ist, oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Pflichten und Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Jahreshauptversammlung.

Die Jahresbeiträge sind bis zur Mitgliederversammlung fällig und werden nach Jahresbeginn im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Andernfalls sind sie spätestens bis zum Datum der JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG für das laufende Jahr zu zahlen.

Projektanten leisten für projektbezogene Einsätze einen zusätzlichen Beitrag.

Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

Finanzmittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Aus etwaigen Überschüssen erhalten die Mitglieder keine Anteile oder sonstige Zuwendungen. Niemand darf für Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben Mitglieder keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind: Das Präsidium und die Mitgliederversammlung. Weitere Einrichtungen sind: Der Projektausschuss, eine Lärmmessstelle, und ein Betrieb für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Continuing Airworthiness Management Organisation - CAMO) von Luftfahrzeugen, die im Selbstbau als Einzelstücke hergestellt wurden oder damit vergleichbar sind und sich in Halterschaft von Vereinsmitgliedern befinden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Auslagenerstattung ist zulässig. Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Organe bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Mit der Bekanntgabe der Adresse kann das Mitglied sich für die Art der Einladungsübermittlung – schriftlich oder elektronisch – festlegen.

Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (elektronisch) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Ergänzungsantrag bekannt zu geben.

Über Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung, wenn nicht 1/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Entlastung des Vorstandes;
- b) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge (Beitragsordnung);

- c) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- e) Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstandes;
- f) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, über die jährlich in der Mitgliederversammlung abzustimmen ist.

Mitglieder mit Zahlungsrückständen gegenüber dem Verein, einschließlich des Beitrags für das laufende Jahr, sind nicht stimmberechtigt.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Wahlen können durch Handzeichen oder geheim stattfinden. Eine Wahl findet geheim statt, wenn dieses Verfahren auf Antrag von 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Präsidiums oder mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen werden. Für Ladung zur und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, sowie dem Vorsitzenden des Projektausschusses und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch mindestens 2 andere Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinn des § 26 BGB.)

Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere Geschäftsbereiche, Aufgabenbereiche und Befugnisse der Präsidiums-

mitglieder festgelegt werden. Das Präsidium ist berechtigt, einen Geschäftsführer, Beiräte und eine Geschäftsstelle zu bestimmen.

Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig und werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8a

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen, oder aber diese Arbeiten durch ein externes Unternehmen gegen Rechnungsstellung durchführen zu lassen.

§ 9 Projektausschuss

Der Projektausschuss ist eine rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederung des Vereins. Im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes hat er die Mitglieder zu beraten. Darüber hinaus obliegen ihm die technischen und zulassungsmäßigen Abwicklungen mit den Behörden und die Erstellung von Gutachten. Der Vorsitzende des Projektausschusses beruft aus den Reihen der Mitglieder für dessen sämtliche Arbeitsgebiete fachkundige Mitarbeiter. Der Projektausschuss ist an Beschlüsse gebunden, die das Präsidium oder andere beschlussfähige Gremien des Vereins gefasst oder erlassen haben.

Die den Verein verpflichtenden Schreiben, Verträge oder Gutachten durch Mitglieder des Projektausschusses bedürfen der Zustimmung des Präsidiums entsprechend § 8, Abs. 2 dieser Satzung. Das Präsidium ist berechtigt, durch Beschluss Kompetenzen an den Vorsitzenden des Projektausschusses zu delegieren.

Das Präsidium hat das Recht, an allen Versammlungen der Geschäftsführung bzw. des Vor-

standes des Projektausschusses und an allen Versammlungen des Projektausschusses selbst teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem Präsidium ebenso zuzuleiten wie Abschriften der Protokolle dieser Versammlungen.

Der Projektausschuss ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Projektausschussmitglieder sind für ihre technische Korrespondenz mit den von Ihnen betreuten Mitgliedern und für die Fertigung und Herausgabe von Gutachten allein verantwortlich.

Verbindliche Vereinbarungen mit Behörden oder diesen gleichzusetzenden Stellen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Projektausschusses. Soweit sie den Verein darüber hinaus verpflichten, der Genehmigung eines weiteren Mitgliedes des Präsidiums.

§ 9a

Die Projektausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätigen haben nach § 670 BGB einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Präsidium können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgelegt werden.

§ 10 Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag für besondere Verdienste um die Vereinigung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen. Die Geehrten sind ab dem folgenden Jahr beitragsfrei.

§ 11 Niederschriften

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift durch einen, durch die Versammlung gewählten Protokollführer anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 12 Haftung

Alle im Rahmen der Vereinigung durchzuführenden oder ausgeführten Tätigkeiten geschehen auf eigenes Risiko des jeweiligen Mitgliedes. Der Verein haftet seinen Mitgliedern, mit Wirkung auch gegenüber deren Rechtsnachfolgern, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Regelung des § 31 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Patente und gewerbliche Schutzrechte

Soweit Erfindungen von Mitgliedern gemacht werden, können diese dem Verein zur Begutachtung überlassen werden; der Verein hat dem Erfinder innerhalb einer Frist von 3 Monaten das Ergebnis der Begutachtung, sowie ggf. Hinweise für evtl. Verwertungsmöglichkeiten mitzuteilen.

Weitere Auskunftspflicht besteht nicht. Mit der Begutachtung ist weder eine Rechtsberatung verbunden, noch haftet der Verein für die Begutachtung und die sonstigen Auskünfte. Darüber hinaus muss dem Antrag auf Begutachtung eine Erklärung beigefügt sein, dass der Einsender im Besitz aller Rechte an der jeweiligen Erfindung ist.

§ 14 Gliederung des Vereins

Der Verein ist überregional organisiert. Soweit zweckmäßig, können jedoch regionale Untergruppen und auch Fachgruppen gebildet werden. Alle Projekte sind dem Projektausschuss zuzuleiten.

§ 15 Geschäftsstelle

Der Verein errichtet eine Geschäftsstelle; für diese erlässt das Präsidium eine Geschäftsstellenordnung.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder

bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts, zum Zwecke der gemeinnützigen Nutzung gem. § 2 unserer Satzung zu.

Sollte keine geeignete Institution gefunden werden, so fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Mayday“ mit Sitz in 63263 Neu-Isenburg zu. Die Gelder sind dann unmittelbar und ausschließlich als Zustiftung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. In beiden Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde erforderlich.

(durch Notar beglaubigt am 17.12.2021)